

Jagdpachtvertrag

betreffend die Eigenjagd
.....
.....

Zwischen
in, vertreten durch
....., als Verpächter und
..... in, vertreten durch
.....,
als Pächter wird folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Eigenjagd
.....

Das Eigenjagdgebiet hat ein Ausmaß von ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht – kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)*.

3. Das Jagdgebiet wird unter Anschluß einer Planskizze beschrieben wie folgt:
.....
.....

II.

Die Pachtdauer beträgt Jahre. Die Pachtung beginnt am
und endet am 31. Dezember

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt Euro, in Worten
..... Euro (..... Euro pro ha).

* Nichtzutreffendes streichen

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an den Verpächter zu zahlen.

3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist – nicht – vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig*.

V.

1. Der Pächter darf höchstens Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben.

2. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet ist (sind) Jagdaufseher, Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im – gesetzlichen – nachstehenden –*
Umfang verpflichtet:
.....

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.

2. Auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):
.....
.....
.....

* Nichtzutreffendes streichen

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

....., am 20.....

Der Pächter:

Der Verpächter:

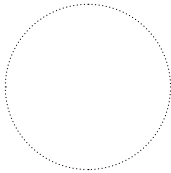
.....

.....

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

..... vom, Zl.

....., am 20.....



Der Bezirkshauptmann:

.....